



**WIR, DIE MITGLIEDER DES BETRIEBSRATES,
WÜNSCHEN ALLEN MITARBEITER/INNEN
EIN FROHES FEST
UND EIN GESUNDES, GLÜCKLICHES
UND ERFOLGREICHES NEUES JAHR!**

Impressum: V.i.S.d.P.: Nikoletta Charchanti, Vors. des Betriebsrates

Herausgeber: Betriebsrat der Klinik Service GmbH Heidelberg

Im Neuenheimer Feld 154, 69120 Heidelberg, Tel.: 06221-567070

Redaktionsteam: Annette Stürmer, Beate Langer und Martina Brunner



INFO DES BETRIEBSRATS DER KSG

NR. 25

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN

DAS JAHR 2016 ENDET SCHON BALD

FÜR DAS JAHR 2017

BESCHÄFTIGT SICH DER BETRIEBSRAT

MIT NEUEN AUFGABEN !

Urlaubsplanung – die unendliche Geschichte



Aus gegebenem Anlass möchten wir hier noch einmal auf einige wichtige Punkte zum Thema Urlaub hinweisen.



Wie beantrage ich meinen Urlaub?

Ab 1. Dezember aber spätestens bis 31. Dezember ist der Urlaubsantrag beim Verantwortlichen abzugeben.

Wichtig- lasst euch die Abgabe des Antrags auf einer Kopie gegenzeichnen!

Wie in jedem Jahr gibt es auch heuer wieder Unstimmigkeiten was den Umgang mit dem Urlaub der Mitarbeiterinnen betrifft.

Dabei ist dies in der Betriebsvereinbarung Urlaub zwischen dem Betriebsrat und der Geschäftsleitung der KSG seit 2011 eindeutig festgelegt.

Achtung! Für gestellte Mitarbeiterinnen des Universitätsklinikums gelten die Bestimmungen des § 24 TV-UK.

Den genauen Wortlaut der BV Urlaub findet ihr im Intranet. Für alle Kolleginnen, die keinen EDV Zugang haben, halten wir eine gedruckte Version der BV Urlaub zum Abholen bereit.



Muss ich während meines Urlaubs für den Arbeitgeber erreichbar sein?

Nein- denn Urlaub dient der eigenen Erholung.

Mit dem Urlaubsantritt ruhen die Dienstpflichten, das heißt Mitarbeiter dürfen ohne die vorherige Zustimmung des Betriebsrats nicht aus dem Urlaub zurückgerufen werden!

Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren. Dringende dienstliche, oder in der Person der ArbeitnehmerInnen, liegende Gründe, können eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.

Die Dauer des Urlaubs muss jedoch auch in Konfliktfällen mindestens 3 Wochen betragen!

Bei allen Konflikten, die den Urlaub betreffen, ist der Betriebsrat zu informieren.



Ab wann gilt der Urlaubsantrag als genehmigt?

Falls ihr bis zum 31. Januar keine Bestätigung oder Ablehnung erhaltet, gilt der Urlaubsantrag ab dem 1. Februar als genehmigt.



Die Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich, schriftlich mitzuteilen. Bei einer Ablehnung ist der Betriebsrat hinzuzuziehen.

Entscheidet der Verantwortliche nicht innerhalb einer Woche, so gilt der Antrag auf Änderung als genehmigt.



Muss ich an den Wochenenden vor oder nach dem Urlaub arbeiten?

Vor – oder nach dem Urlaub steht euch ein freies Wochenende zu!



Muss ich den gesamten Urlaubsanspruch verplanen?

Nein- 5 Tage kann ich mir für individuelle Planung aufheben.



Was sagt die BV zum Thema „Urlaub zu großen Festtagen“?

Aus Gründen der Gerechtigkeit muss an Feiertagen das Rotationsprinzip angewendet werden Das heißt: Wer über Weihnachten arbeitet- hat zum Jahreswechsel frei!

Oder: Wer Ostern frei hat- muss zu Pfingsten schaffen!



Was – wenn ich im Januar Urlaub nehmen möchte?

Für das erste Quartal des Folgejahres kann bis 31. Oktober Urlaub beantragt werden, über dessen Genehmigung binnen 2 Wochen zu entscheiden ist. Erfolgt in dieser Frist keine schriftliche Äußerung des Verantwortlichen, gilt der Antrag als genehmigt.



Darf ich bereits genehmigten Urlaub ändern?

Ja, auf Antrag, über den die Verantwortlichen innerhalb einer Woche entscheiden müssen.